

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

79. Stück, 25.04.1911

Gesehblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 25. April 1911.) 79. Stück.

Inhalt:

N^o. 145. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 20. April 1911 über die Befoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen.

N^o. 145.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg über die Befoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen.

Oldenburg, den 20. April 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Befoldung der an einer Volksschule angestellten Lehrer und Lehrerinnen setzt sich zusammen aus Grundgehalt, Alterszulagen und freier Dienstwohnung oder Mietentschädigung. Hierzu treten in den Fällen der §§ 13



und 14 die Entschädigung für die Kosten der Aufwartung und die Stellenzulagen.

§ 2.

Neben der festen Besoldung (§ 1) dürfen die Gemeinden nur einmalige außerordentliche Zuwendungen an einzelne Lehrer oder Lehrerinnen aus besonderen Gründen bewilligen.

§ 3.

Das jährliche Grundgehalt beträgt

1. für einen Hauptlehrer und eine Hauptlehrerin 1400 *M.*,
2. für einen anderen unwiderruflich angestellten Lehrer und eine unwiderruflich angestellte Lehrerin 1200 *M.*,
3. für einen widerruflich angestellten Lehrer 1100 *M.*

§ 4.

An drei- und mehrklassigen Schulen soll mit den oberen Lehrerstellen, soweit sie nicht mit Lehrerinnen besetzt sind, die Besoldung von Hauptlehrerstellen, abgesehen von den Stellenzulagen des § 14 Abs. 1, verbunden sein. An drei- und vierklassigen Schulen hat nur die erste Lehrerstelle diese Besoldung; an anderen Schulen mit ungerader Klassenzahl ist die Zahl der damit verbundenen Stellen gleich der halben Anzahl der Lehrerstellen, an anderen Schulen mit gerader Klassenzahl gleich der halben Anzahl aller Stellen der Schule.

§ 5.

Vollbeschäftigte Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen erhalten mindestens die Besoldung von Hauptlehrern, abgesehen von den Stellenzulagen des § 14.

§ 6.

Als Vergütung erhalten die vertragsweise angenommenen vollbeschäftigten Lehrerinnen die Besoldung der wider- ruflich angestellten Lehrer.

§ 7.

Für technische Lehrkräfte kann die Besoldung auf einen niedrigeren als den gesetzlich bestimmten Betrag festgesetzt werden. Ein Mindestmaß ihrer Besoldung kann im Ver- waltungswege festgesetzt werden.

§ 8.

Die Einkünfte aus einem Kirchendienste werden auf die Besoldung einer Lehrerstelle nicht angerechnet.

§ 9.

1. Jeder unwiderruflich angestellter Lehrer und jede unwiderruflich angestellte Lehrerin hat bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten Aussicht auf regel- mäßige Alterszulagen in zweijährigen Fristen. Die Zulage wird vom Oberschulkollegium nach Anhörung des Schul- vorstandes bewilligt. Ein Anspruch auf die Zulage wird erst mit der Bewilligung erworben.

2. Die erste Zulage nach der Anstellung kann in kür- zerer Frist bewilligt werden, wenn bei der Anstellung eine frühere Dienstzeit angerechnet wird (§ 16).

3. Beim Aufrücken in eine Stelle mit Hauptlehrer- besoldung wird der Lauf der Zulagefrist nicht unterbrochen.

§ 10.

1. Den Lehrern werden dreizehn und den Lehrerinnen zwölf Zulagen gewährt.



2. Für Lehrer betragen die fünf ersten Zulagen je 140 *M*, die weiteren fünf Zulagen je 170 *M* und die letzten drei Zulagen je 150 *M* jährlich.

3. Für Lehrerinnen betragen die fünf ersten Zulagen je 125 *M* und die letzten sieben Zulagen je 100 *M* jährlich.

§ 11.

1. Liegt gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Lehrers eine erhebliche Ausstellung vor, so kann das Oberschulkollegium beschließen, daß dem Lehrer die nächste Zulage nur zu einem Teilbetrage oder erst nach einer längeren Frist als der gesetzlichen zu bewilligen ist oder daß er überhaupt keine Zulage mehr zu erhalten hat. Dem Lehrer ist der Grund eines solchen Beschlusses auf sein Ansuchen mitzuteilen.

2. Das Oberschulkollegium kann bei andauernd gutem Verhalten die Wirkung eines solchen Beschlusses für die Zukunft ganz oder zum Teil wieder aufheben.

3. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Lehrerinnen Anwendung.

§ 12.

1. Dem Hauptlehrer steht freie Familienwohnung nebst Garten zu, dessen Größe vom Oberschulkollegium nach Anhörung des Schulvorstandes und der Ortschulkommission bestimmt wird. Von der Gewährung eines Gartens kann abgesehen werden, wenn ein solcher nach den örtlichen Verhältnissen nicht üblich ist.

2. Anstatt freier Familienwohnung nebst Garten kann eine Mietentschädigung gewährt werden, wenn genügende Mietwohnungen im Schulbezirke vorhanden sind.

3. Die Höhe der Mietentschädigung wird von der Gemeindevertretung festgesetzt; sie soll zwischen 200 und

400 *M* und wenn besondere Umstände auch einen Betrag von 400 *M* nicht ausreichend erscheinen lassen, mehr betragen. Gegen die Festsetzung der Gemeindevertretung findet die Beschwerde beim Oberschulkollegium statt.

§ 13.

1. Lehrer, die nicht die Besoldung eines Hauptlehrers beziehen und Lehrerinnen erhalten für ihre Person freie möblierte Wohnung im Schulhause. Die Gemeinde kann ihnen eine andere möblierte Wohnung anweisen oder ihnen gestatten, sich selbst eine Wohnung zu verschaffen. Wo eine Wohnung nicht gewährt wird, ist eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Gemeindevertretung festgesetzt wird. Gegen die Festsetzung der Gemeindevertretung findet die Beschwerde beim Oberschulkollegium statt.

2. Lehrer, die nicht die Besoldung eines Hauptlehrers beziehen und Lehrerinnen erhalten ferner für die Kosten der Aufwartung eine Entschädigung von 50 bis 100 *M* jährlich. Die Festsetzung einer den Mindestbetrag übersteigenden Entschädigung bedarf der Genehmigung des Oberschulkollegiums, wenn der Gemeinde nach § 91 Abs. 3 des Schulgesetzes ein Anspruch auf staatliche Beihilfe zusteht.

§ 14.

1. Die Hauptlehrer erhalten pensionsfähige Stellenzulagen, die bei Schulen mit ein bis vier Klassen 100 *M*, bei fünf und sechs Klassen 200 *M* und bei sieben und mehr Klassen 300 *M* betragen.

2. Die Hauptlehrer an einklassigen Schulen erhalten, sobald sie eine zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit an diesen Schulen zurückgelegt haben, für die fernere Zeit ihrer Tätigkeit an einer einklassigen Schule eine weitere pensionsfähige Zulage von 100 *M*.



3. Den Lehrkräften, die an Hilfsschulen beschäftigt sind, können pensionsfähige oder nicht pensionsfähige Stellenzulagen bis zu 400 *M* gewährt werden.

§ 15.

Bei Versetzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung nebst Garten oder die Verringerung der Mietentschädigung sowie der Verlust der Stellenzulage in dem Falle des § 14 nicht als Verkürzung der Besoldung.

§ 16.

1. Bei der unwiderruflichen Anstellung ist dem Lehrer und der Lehrerin das im § 3 bestimmte Grundgehalt zu gewähren.

2. Ist der Lehrer oder die Lehrerin vor der Anstellung im inländischen oder auswärtigen öffentlichen Schuldienste oder an einer Privatschule tätig gewesen, so kann das Anfangsgehalt unter Anrechnung dieser Dienstzeit in entsprechender Anwendung des § 9 höher festgesetzt werden.

§ 17.

Den Lehrern und Lehrerinnen wird das Gehalt monatlich aus der Gemeindefasse ausgezahlt.

§ 18.

1. Auf das Grundgehalt ist der Wert der Landnutzung und das sonstige Stelleneinkommen anzurechnen. Ein etwaiger Überschuß des Stelleneinkommens über das Grundgehalt verbleibt der Gemeinde.

2. Der Wert der Landnutzung wird für jede Stelle nach dem Durchschnittsertrage vom Oberschulkollegium nach Anhörung des Schulvorstandes und der Ortsschulkommission festgesetzt, vorbehaltlich der Änderung wegen dauernd veränderter Umstände.

§ 19.

1. Die Lehrer haben das Recht, die zu ihrer Stelle gehörigen Dienstländereien selbst zu bewirtschaften.
2. Eine Verpachtung der Dienstländereien ist dem Lehrer nicht gestattet.
3. Die von den Schulgebäuden und Dienstländereien zu entrichtenden Abgaben trägt die Gemeinde.

§ 20.

1. Die Lehrer können auf die Bewirtschaftung der Dienstländereien verzichten.
2. Der Verzicht muß bei Antritt des Dienstes und, wenn das Land verpachtet ist, sechs Monate vor Ablauf der Pachtzeit dem Schulvorstande innerhalb einer von diesem dem Lehrer zu setzenden Frist schriftlich erklärt werden.
3. Mit Zustimmung des Schulvorstandes, der vorher die Schulkommission zu hören hat, und der Gemeindevertretung kann der Verzicht auf Teile der Dienstländereien oder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, auch zurückgenommen oder nachträglich erklärt werden.
4. Die Nutzung der Dienstländereien geht, soweit der Lehrer auf ihre Bewirtschaftung verzichtet, auf die Gemeinde über.
5. Hat die Gemeinde die Ländereien auf einen Zeitraum bis zu sechs Jahren verpachtet, so ist der Nachfolger des Lehrers daran gebunden.

§ 21.

1. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem neuen Besoldungsgesetz für das Großherzogtum in Kraft.
2. Mit diesem Zeitpunkte werden alle bisherigen Vorschriften über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen aufgehoben.



§ 22.

Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, deren bisheriges Grundgehalt das nach diesem Gesetz bestimmte Grundgehalt nicht erreicht, erhalten dieses vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an. Auf die technischen Lehrkräfte findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 23.

1. Einem Lehrer ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an beim Ablauf einer Zulagefrist eine Alterszulage von 140 *M* zu bewilligen.

2. Bezieht ein Lehrer jedoch an Alterszulagen bereits 700 *M*, so sind ihm solche zum Betrage von je 170 *M* zu gewähren.

3. Eine Lehrerin bezieht Alterszulagen in Höhe von 125 *M*, bis sie den Betrag von 625 *M* an Alterszulagen erreicht hat.

§ 24.

Bei Lehrern, die nach den bisherigen Bestimmungen das Höchstgehalt bezogen, wird die seit Empfang der letzten Zulage abgelaufene Zeit auf die nächste Zulagefrist angerechnet.

§ 25.

Der Gesamtbetrag der nach den bisherigen Bestimmungen bewilligten Zulagen wird auf den Gesamtbetrag der nach diesem Gesetz bestimmten Zulagen angerechnet.

§ 26.

Die einem Hauptlehrer oder einem Lehrer mit Hauptlehrerbefoldung zustehende Ortszulage wird ermäßigt oder fällt weg nach Erreichung eines Gehalts von 3400 *M*. Die Stellenzulagen des § 14 werden hierbei nicht berück-

sichtigt. Die Ermäßigung erfolgt durch Ausfallen und Herabmindern der letzten Alterszulagen.

§ 27.

Die einem Lehrer, der nicht die Befoldung eines Hauptlehrers bezieht, zustehende Ortszulage fällt weg, wenn der Lehrer das Grundgehalt eines Hauptlehrers erhält.

§ 28.

1. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Lehrkräfte, deren Befoldung durch eine Gehaltsordnung (Regulativ u. dgl.) geregelt ist, haben das Recht zu wählen, ob sie bei der bisherigen Gehaltsordnung verbleiben oder sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen wollen. Sie sind zur Erklärung darüber aufzufordern. Die Aufforderung darf erst nach Feststellung der Mietentschädigung erfolgen. Die Erklärung ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung schriftlich abzugeben und unwiderruflich. Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Unterwerfung unter die neue Ordnung angenommen. Wird die alte Ordnung gewählt, so ist den Stelleninhabern bis zu ihrem Ausscheiden die nach der bisherigen Ordnung zustehende Befoldung zu gewähren. Der durch die Gesetze vom 31. Dezember 1909 und 14. März 1910 bewilligte Zuschlag geht dieser Befoldung als außerordentliche Zulage hinzu.

2. Entscheidet sich der Lehrer für die alte Ordnung, so sind für die Bemessung des Ruhegehalts und der Versorgung der Hinterbliebenen die Sätze dieses Gesetzes maßgebend.

§ 29.

1. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Lehrkräfte, deren Befoldung durch eine Gehaltsordnung (Regulativ u. dgl.) geregelt ist und die sich den



Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen, behalten ihre bisherige Besoldung, auch soweit sie die ihnen gesetzlich zukommende Besoldung übersteigt.

2. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Lehrkräfte, die nicht auf Grund einer Gehaltsordnung Zulagen beziehen, behalten ihre bisherige Besoldung, auch soweit sie die ihnen gesetzlich zukommende Besoldung übersteigt, solange der Mehrbetrag von der Gemeinde bewilligt ist oder weiter bewilligt wird. Die Bewilligung pensionsfähiger Zulagen kann indessen von der Gemeinde nicht verweigert werden.

3. Die Bestimmungen des § 26 Satz 1 und 3 finden entsprechende Anwendung. Bei Berechnung der Höchstbesoldung werden etwaige nach § 14 gewährte Stellenzulagen angerechnet.

§ 30.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Lehrkräfte, deren Besoldung aus anderen als den in den §§ 28 und 29 genannten Gründen die ihnen auf Grund dieses Gesetzes zukommende Besoldung übersteigt, behalten diese höhere Besoldung. Die Bestimmungen des § 26 finden entsprechende Anwendung.

§ 31.

Diejenigen Lehrer, deren Besoldung einschließlich einer nach § 14 bezogenen Stellenzulage sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge des Wegfalls des durch die Gesetze vom 31. Dezember 1909 und 14. März 1910 gewährten Zuschlags verringern würde, erhalten eine außerordentliche Zulage in solcher Höhe, daß sich ihre Besoldung nicht verringert.

§ 32.

1. Bei denjenigen Lehrern, die zugleich Kirchenbeamte sind, ist, soweit nicht der zweite Abs. dieses Paragraphen

Anwendung findet, der Verzicht auf die Selbstbewirtschaftung der Dienstländereien beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auch ohne Rücksicht auf den Dienstantritt zulässig. Will ein Lehrer alsdann auf die Selbstbewirtschaftung der Dienstländereien verzichten, so muß er dies dem Schulvorstande auf dessen Aufforderung binnen einer Woche anzeigen. Die bestehenden Pachtverträge sind beiderseits innezuhalten. Der Lehrer hat sich über den Zeitpunkt der Ablieferung der nicht verpachteten Ländereien mit dem Schulvorstande zu verständigen, vorbehältlich der Entscheidung des Oberschulkollegiums im Nichteinigungs-falle.

2. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 und des § 20 finden während der ersten 6 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Lehrer, die zugleich Kirchenbeamte sind, bezüglich derjenigen Dienstländereien keine Anwendung, die im Miteigentum einer bürgerlichen Gemeinde und einer Kirchengemeinde stehen.

§ 33.

Lehrer, die infolge höheren Dienstalters mit dem 65. Lebensjahr ein Gehalt von 3400 *M* nicht erreichen würden, erhalten sofort, solange bis sie den Betrag von 3400 *M* beziehen, eine pensionsfähige Zulage von 150 *M* oder mindestens den Betrag, um den sie hinter dem Gehalt von 3400 *M* zurückbleiben würden. Auf die Lehrer, welche Ortszulagen beziehen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 34.

Den Hauptlehrern, die zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes an einklassigen Schulen angestellt sind, wird die bisherige ununterbrochene Dienstzeit an diesen Schulen für die Berechnung der Stellenzulagen des § 14 Abs. 2 angerechnet.



§ 35.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, Überholungen im Gehalt, die das gegenwärtige Gesetz durch Erhöhung des Grundgehalts oder der Alterszulagen herbeiführt, dadurch auszugleichen, daß den benachteiligten Lehrern und Lehrerinnen eine außerordentliche Zulage bis zum Höchstbetrage der für sie vorgesehenen ordentlichen Zulagen gewährt oder die nächste ordentliche Zulage vor Ablauf der zweijährigen Frist bewilligt wird.

§ 36.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 20. April 1911.

Im Auftrage des Großherzogs.

(Siegel.)

Das Staatsministerium.

Ruhstrat. Ruhstrat.

Dr. Hillmer.